



Berlin, den 19.01.2016

**Stellungnahme der Deutsche Bahn AG**  
**zum Referentenentwurf des BMUB vom 22.12.2016**  
**für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**(UVP-Modernisierungsgesetz)**

**Vorbemerkung:**

Die Deutsche Bahn ist als Träger von Infrastrukturvorhaben, die den Bau oder die Änderung von Schienenwegen oder sonstigen Eisenbahnbetriebsanlagen zum Gegenstand haben, von den beabsichtigten Regelungen betroffen und nimmt daher die Gelegenheit, sich zum Entwurf zu äußern, gern wahr.

Wir begrüßen die Absicht des BMUB, neben einer Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie insgesamt auch eine Verschlankung und Vereinfachung der Systematik der Regelungen zur UVP herbeizuführen und durch das Aufgreifen aktueller europäischer Rechtsprechung - etwa zur Transparenz und zum Rechtsschutz - sowie von Fristenregelungen eine Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit, erleichterten Umgang mit den Regelungen (z. B. durch Koordination, Vermeidung von doppelten Prüfungen nach verschiedenen Richtlinien etc.) sowie eine Beschleunigung der Verfahren anzustreben. Bevor wir zu einzelnen Vorschriften Stellung nehmen, möchten wir jedoch auch eine der zentralen Sorgen der Deutschen Bahn vorwegschicken.

Der Einschätzung, dass die Änderungen den künftigen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und damit auch für die DB AG verringern, stehen wir kritisch gegenüber. Mit dem vorhandenen Umweltleitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes steht unseres Erachtens ein geregelter und bewährter Prozess zur Verfügung, der hinreichend klar, systematisch und strukturiert auch vor dem Hintergrund der aktuellen Regelungen abläuft. Demgegenüber enthalten die beabsichtigten Regelungen zum Umfang und Inhalt der vorzulegenden Dokumente umfangreiche Erweiterungen und Vertiefungen der Umweltaspekte, zu denen im Rahmen der Vorprüfung bzw. des UVP-Berichtes künftig Stellung zu nehmen ist.

Für einzelne Aspekte fehlen noch immer belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse, methodische Hilfestellungen und Handreichungen zur Bewertung (Bsp. Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens auf den Klimawandel bzw. Erhöhung des Risikos schwerer Unfälle). Sofern hier



(nur) Angaben zu den Treibhausgasen gemeint sind, bitten wir, dies ausreichend zu präzisieren, indem interpretationsfähige Formulierungen wie „z. B.“ oder „insbesondere“ gestrichen werden.

Ungeachtet des Umstands, dass viele beabsichtigten Regelungen eine 1:1-Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie darstellen und insoweit nur eingeschränkt Spielraum verbleibt, bitten wir um kritische Prüfung der Folgenabschätzung für die Wirtschaft.

### **Zu einzelnen Vorschriften:**

#### **1. Zu § 2 Abs. 1 UVPG-E**

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 UVPG-E verweist unter anderem auf die in § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG genannten Arten. Dadurch wird zugleich auf die in Anhang V der FFH-Richtlinie genannten Arten verwiesen, die damit zum Gegenstand/Schutzgut der UVP gemacht werden.

In der Praxis spielen diese Arten, deren Nutzung und Entnahme Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können, im Rahmen der Projektzulassung u. E. keine Rolle. Durch den beabsichtigten Verweis auf § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG würde eine erhebliche Ausweitung der Schutzgüter der UVP erfolgen, obwohl dies nach der Gesetzesbegründung nicht beabsichtigt ist.

- Wir empfehlen daher, anstatt auf § 7 BNatSchG unmittelbar auf die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und ihre Lebensräume, auf die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie die Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie zu verweisen.

#### **2. Zu § 2 Abs. 2 UVPG-E i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 5 UVPG-E Anlage 2 Nr. 2 b) und Anlage 3 Nr. 1.6 UVPG-E**

Künftig sind nunmehr im Rahmen der UVP auch solche Auswirkungen mit zu betrachten, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Diese auf die UVP-Änderungs-Richtlinie zurückgehende Erweiterung beinhaltet zudem keinerlei Beschränkung auf „erhebliche Umweltauswirkungen“, wie es das Ziel der UVP-Richtlinie und Änderungsrichtlinie ist (vgl. etwa EG 15 der Änderungsrichtlinie).

Die Formulierung lässt zudem die Interpretation zu, dass bei Infrastrukturvorhaben nicht nur die Infrastruktur selbst, sondern auch der darauf stattfindende Betrieb – etwa der Transport von



Gefahrgütern – mit zu berücksichtigen ist, da sich etwa bei Unfällen hieraus Risiken ergeben könnten, da die Infrastruktur diesen Betrieb erst ermöglicht hat.

Diese Risiken lassen sich aber bei Infrastrukturen nicht prognostizieren, darstellen oder abschätzen und somit auch nicht bewerten, da der konkrete Betrieb im Einzelnen, aus dem sich nachteilige Auswirkungen ergeben könnten, z. B. die zu befördernden Güter, weder abschließend feststehen noch Beschränkungen diesbezüglich erfolgen können. Unabhängig davon wären jegliche ansatzweisen Angaben zu diesen Risiken auch nur durch umfangreiche Ermittlungen überhaupt darstellbar und widerlegen somit die eingangs genannte Folgenabschätzung im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

- Um eine 1:1-Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie zu gewährleisten, sollte zunächst durchgängig im Gesetzestext nicht nur auf „Auswirkungen“, sondern auf „erhebliche Auswirkungen“ bzw. „erhebliche Umweltauswirkungen“ abgestellt werden.
- Zudem sollte § 2 Abs. 2 UVPG-E ergänzt bzw. dort klargestellt werden, dass § 2 Abs. 2 UVPG-E nicht Auswirkungen erfasst, die sich aus dem Betrieb/der Nutzung von in Anlage 1 UVPG genannten Infrastrukturprojekten (also dem Verkehr an sich auf der Infrastruktur) ergeben.

### **3. Zu § 8 UVPG-E**

Die Vorschrift zur UVP-Pflicht bei Störfallrisiko, die erst kürzlich als § 3d in das UVPG aufgenommen wurde, ist nicht durch die Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie oder der Seveso-III-Richtlinie bedingt und daher nicht notwendig, um EU-Recht umzusetzen. Sie geht über eine 1:1-Umsetzung des Europarechts hinaus.

Die UVP-Änderungs-Richtlinie gibt lediglich vor, dass erhöhte Risiken bei/aus Störfällen im Rahmen der UVP mit zu berücksichtigen/einzubeziehen sind. Die Richtlinie gibt jedoch keine Wertung dergestalt vor, dass bei Erhöhung der Risiken hinsichtlich Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit stets eine UVP durchzuführen ist. Dies folgt dem Verständnis der UVP-Richtlinie als bloßes Verfahrensrecht, das selbst keine inhaltlichen Bewertungen vorwegnimmt oder materielle Anforderungen statuieren will.

Dementsprechend enthielt das UVPG bislang auch lediglich verfahrensrechtliche Regelungen und Vorgaben.



Diese Systematik und dieses Verständnis werden mit Einführung des § 8 UVPG-E (vormals § 3d UVPG) durchbrochen und aufgegeben. § 8 UVPG-E enthält eine systemwidrige antizipierte Bewertung bestimmter Auswirkungen und regelt ausschließlich für den Punkt „Störfallrisiko“ eine unbedingte UVP-Pflicht. Das UVPG enthält sonst an keiner anderen Stelle für einzelne Schutzgüter oder Wirkfaktoren vorweggenommene Bewertungen zur Erheblichkeit von Umweltauswirkungen. Diese Regelung ist für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie nicht nötig; vielmehr genügt es, dass Störfallrisiken ausdrücklich als zu prüfende und zu berücksichtigende Umweltauswirkungen genannt werden.

- Wir empfehlen daher, § 8 ersatzlos zu streichen.

#### **4. Zu § 10 UVPG-E**

Die Systematik des § 10 und der Folgevorschriften §§ 11, 12 sowie der Anwendungsbereich des § 10 ist schwer verständlich und sollte verbessert werden:

##### **4.1.**

§ 10 trägt den Titel „UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben“. Die Vorschrift soll somit offenbar zum Ausdruck bringen, dass bei kumulierenden Vorhaben ebenfalls eine UVP-Pflicht bestehen kann oder soll bzw. Wirkungen mehrerer Vorhaben kumulieren können.

Die Vorschrift beginnt in Absatz 1 mit der Regelung, dass eine UVP-Pflicht besteht, wenn kumulierende Vorhaben gemeinsam die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Der Anwendungsbereich des Absatz 1 ist somit beschränkt auf Vorhaben der Anlage 1, für die die aufgrund bestimmter Kapazitäten und des Erreichens oder Überschreitens der einschlägigen Größen- oder Leistungswerte eine (obligatorische) UVP-Pflicht besteht.

Unklar bleibt hier, ob auch Vorhaben, die für sich genommen jeweils bereits aufgrund ihrer Art obligatorisch UVP-pflichtig sind, auch als kumulierende Vorhaben im Sinne einer beide Vorhaben gemeinsam betrachtenden UVP sein sollen, z. B. Vorhaben gemäß Anlage 1 Nr. 14.7 UVPG.

§ 10 Absatz 2 UVPG-E gilt für die Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, die nicht obligatorisch UVP-pflichtig sind, sondern die einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall zu unterziehen sind, wenn die in Anlage 1 genannten Prüfwerte erreicht oder überschritten werden. Der Wortlaut beschränkt sich damit auf Vorhaben, für die es solche Prüfwerte gibt.



Auch hier ist unklar, wie mit Vorhaben zu verfahren ist, für die keine Prüfwerte in Anlage 1 existieren, die aber – wie z. B. der Bau sonstiger Eisenbahnbetriebsanlagen i.S.v. Nr. 14.8 der Anlage 1 des UVPG – dennoch einer Vorprüfung zu unterziehen sind.

Auch die Gesetzesbegründung, die maßgeblich auf die Rechtsprechung des EuGH und auf zwei Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen Bezug nimmt und darauf abstellt, dass §§ 10 bis 13 diese Rechtsprechung umsetzen sollen, gibt keine Anhaltspunkte zu dieser Frage. Die Gesetzesbegründung verweist ausdrücklich auf S. 94 (zu Abs. 4) darauf, dass vergleichbare Umweltauswirkungen vorliegen müssen und die Größen-/Leistungswerte *addierbar* und in damit in derselben *Messeinheit* ausgewiesen sein müssen. Die in Bezug genommene Rechtsprechung betraf ausschließlich Anlagen, für die eine UVP-Pflicht aufgrund des Erreichens von Größen- und Leistungswerten bestand (Schweinemastanlagen).

Damit wären Vorhaben, die bereits ihrer Art nach UVP-pflichtig sein können/sind, für die also keine gleichen Messeinheiten vorliegen, nicht von § 10 erfasst und würden nicht als kumulierende Vorhaben i.S.d. §§ 10 ff UVPG-E anzusehen sein, da hier keine Werte addierbar sind.

- Wir bitten daher um eine Klärung, ob dies vor dem Hintergrund der Richtlinie, die hier nicht zu differenzieren scheint, gewollt/beabsichtigt ist. Falls dies nicht der Fall ist, sollte eine Ergänzung/Klarstellung erfolgen.

#### 4.2.

§ 10 Abs. 4 Satz 1 UVPG-E definiert/erklärt, wann überhaupt kumulierende Vorhaben i.S. der Absätze 1 bis 3 vorliegen.

Das soll dann der Fall sein, wenn mehrere Vorhaben *derselben Art* – etwa solche, die unter derselben Ordnungsnummer oder derselben Sachgebietsnummer erfasst sind – von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen.

Wir geben zu bedenken, dass Vorhaben, die unter derselben Sachgebietsnummer stehen, z. B. Verkehrsvorhaben i.S.d. Nr. 14 keinesfalls vergleichbare Umweltauswirkungen haben müssen. Der Bau einer Bundeswasserstraße unterscheidet sich vom Bau einer Autobahn genauso wie der Bau eines Schienenweges von einem Flugplatz.



Vergleichbare Wirkungen sind hier allenfalls im Bereich der Baustelleneinrichtung und Baulogistik denkbar (Baufeldfreimachung, Zufahrten, Befestigung etc.). Im Übrigen bestehen zwischen den anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der einzelnen Anlagen erhebliche Unterschiede.

Selbst innerhalb derselben Ordnungsnummer können Vorhaben mannigfaltige technische, bauliche und wirkungsbezogene Unterschiede aufweisen.

- Wir regen daher an, dass aus der Gesetzesbegründung klar wird, dass die Sachgebietsnummer nicht dazu führt, dass Vorhaben derselben Art anzunehmen sind und dass die Annahme, es handelt sich um Vorhaben derselben Art bei gleichlautender Ordnungsnummer nicht zwingend ist, sondern es sich „insbesondere um Vorhaben derselben Art handeln *kann*, wenn diese dieselbe Ordnungsnummer haben“.

#### 4.3.

Schließlich regelt § 10 Abs. 4 S. 2 weiter, dass für die Annahme kumulierender Vorhaben auch ein enger räumlicher und funktionaler Zusammenhang gegeben sein muss.

Im Hinblick auf den notwendigen engen funktionalen Zusammenhang soll es *insbesondere* darauf ankommen, dass die Vorhaben durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sind.

- Wir empfehlen hier, dass Wort „insbesondere“ zu streichen und jedenfalls in der Gesetzesbegründung deutlich zu machen, dass dieser funktionale Zusammenhang bzw. dessen Wirkungen noch fortbestehen müssen.

Hintergrund ist, dass anderenfalls eine Auslegung dergestalt möglich wäre, dass bereits Einrichtungen im Rahmen der Bau-/Baustellenlogistik als „koppelndes Element“ betrachtet und den funktionalen Zusammenhang herstellen könnten allein aufgrund des Umstands, dass z. B. ein und derselbe Lagerplatz *zeitlich nacheinander* für mehrere Bauvorhaben genutzt wird/wurde.

Dies gilt etwa für Lagerplätze, Bereitstellungsflächen oder Zwischenlager, die gerade bei Bahnvorhaben aufgrund des (ungeeigneten) Zuschnitts vieler Bahnflächen häufig nacheinander und wiederholt für mehrere Bahnbauvorhaben genutzt werden, z. B. Zwischenlager oder Abstellflächen für Baumaterialien. Diese Flächen können mehrere Bauvorhaben „bedienen“ und z. B. einem längst abgeschlossenen Bauvorhaben als Lagerstätte gedient haben und nach Abschluss der Bautätigkeit – ggf. auch nach längerer Zeit – einem weiteren Bauvorhaben als Logistikfläche dienen. Diese Bauvorhaben wären dann allein dadurch miteinander verbunden,



dass dieselbe Fläche für Logistikzwecke genutzt wird, obwohl vielleicht die Nutzung der Fläche für das erste Bauvorhaben längst abgeschlossen ist.

Derartige Fallkonstellationen sollten nicht dazu führen, dass Kumulierungsfolgen relevant werden, nur weil im Rahmen der unterschiedlichen Bautätigkeiten dieselbe Fläche genutzt wird/worden ist. Diese Auslegung wäre möglich, da es im Rahmen der Kumulierung nach dem eindeutigen Wortlaut gerade nicht auf einen zeitlichen Zusammenhang i.S.v. gleichzeitiger Bautätigkeit ankommt.

Es würde unberücksichtigt bleiben, dass bei zeitlich nacheinander folgenden Vorhaben keine kumulierenden Wirkungen mehr ausgehen können, weil die Bautätigkeit für das erste Vorhaben längst abgeschlossen ist und nur aus baustrategischen Gründen eine bereits genutzte Fläche erneut in Anspruch genommen wird. Derartige „Verbindungen“ zwischen Bauvorhaben sollten keine Koppelungswirkung im Rahmen einer Kumulationsregelung entfalten.

#### **5. Zu § 11 UVPG-E**

Es sollte hier bei der beabsichtigten Bewertung gemäß § 11 Abs. 6 UVPG-E bleiben, wonach das frühere Vorhaben als Vorbelastung für das zeitlich spätere Vorhaben zu berücksichtigen ist.

#### **6. Zu § 12 UVPG-E**

§ 12 UVPG-E betrifft die Fallkonstellation, dass es kumulierende Vorhaben gibt, deren Auswirkungen insgesamt und nicht isoliert zu betrachten sind, bei denen aber keines der in Rede stehenden Vorhaben bereits „genehmigungsreif“ ist. Vielmehr sind die Genehmigungsunterlagen jeweils noch nicht vollständig eingereicht.

Zunächst verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziff. 4. Auch in § 12 werden Vorhaben, für die keinerlei Größen- und Leistungswerte oder Prüfwerte für die Vorprüfung existieren, sondern die bereits aufgrund ihrer artspezifischen Merkmale UVP-pflichtig sind/sein können, nicht erfasst. Auch hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Unabhängig davon enthält § 12 Abs. 3 UVPG-E eine komplizierte und praktisch schwer umsetzbare Folgenregelung hinsichtlich des Verfahrens.

Für die betroffenen Verfahren ist nach Satz 1 jeweils die UVP bzw. Vorprüfung durchzuführen, und zwar in Genehmigungsverfahren, wo die Genehmigungsunterlagen gerade noch nicht vollständig vorliegen. Die - ggf. unterschiedlichen - Vorhabenträger müssten jeweils bezogen auf die Auswirkungen des anderen Vorhabens und damit bezogen auf die Unterlagen aus dem je-



weils anderen Vorhaben ihre eigenen Dokumente, Angaben und Unterlagen aufbereiten, anpassen bzw. darauf reagieren.

Das kann – sofern der jeweils eine Unterlagen nachreicht – wieder zu einer Anpassungs- und Ergänzungspflicht des jeweils anderen führen mit der Folge, dass die Vorhabenträger ebenso wie die – ggf. ebenfalls unterschiedlichen – Genehmigungsbehörden in eine „Endlosschleife“ geraten und der Zeitpunkt, in dem für ein Vorhaben alle genehmigungsrechtlich notwendigen Unterlagen niemals erreicht werden könnte. Dies deshalb, weil Daten und Unterlagen des einen die „Genehmigungsreife“ des anderen Vorhabens wieder relativieren bzw. aufheben könnten.

Es ist schwer vorstellbar, wie dies praktisch ablaufen und wie es gelingen soll, dass zu irgendeinem Zeitpunkt die behördliche Feststellung erfolgen kann, dass die Genehmigungsunterlagen nunmehr vollständig eingereicht sind und damit „Entscheidungsreife“ vorliegt.

Daraus ergibt sich ein weiteres praktisches Problem dergestalt, dass unklar ist, wer von den beteiligten Akteuren (Vorhabenträger oder Zulassungsbehörde) für die Feststellung, dass ein Fall von § 12 UVPG-E vorliegt, zuständig ist.

Ein und derselbe Vorhabenträger mag sicher einen Überblick über seine eigenen Vorhaben derselben Art haben. Sobald aber unterschiedliche Vorhabenträger aktiv und unterschiedliche Genehmigungsbehörden zuständig sind, stellt sich die Frage, wer und wie die Feststellung, dass ein Fall von § 12 UVPG-E vorliegt, getroffen und wie dann die weitere Verfahrensweise erfolgen soll. Eine zwangsweise Abstimmung von ggf. miteinander konkurrierenden Vorhabenträgern erscheint schwer durchsetzbar.

## **7. Zu § 22 UVPG-E**

Das Abstellen auf jegliche Änderung des Vorhabens in Absatz 1 mit der Folge einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ist sehr weitgehend und führt zu erheblichen Verfahrensverzögerungen, da keinerlei Einschränkung auf „wesentliche“ oder „erhebliche“ Änderungen vorgesehen ist. Es würden rein formale Korrekturen und für das Ziel der Richtlinie ggf. irrelevante Änderungen erfasst und eine deutliche Verzögerung der Verfahren verursachen können. Falls keine Beschränkung auf wesentliche Änderungen erfolgt, sollte eine inhaltliche Präzisierung erfolgen, was als „Änderung“ in diesem Sinne vor dem Hintergrund des Sinn & Zwecks der UVP-Richtlinie anzusehen ist.





## **8. Zu § 25 UVP-G-E**

Mit Absatz 3 scheint eine strikte Zulassungsschranke eingeführt zu werden, ähnlich der Nichtzulassung bei erheblicher Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets. Der Text der Richtlinie gibt dies so jedoch nicht her. Eine solche Formulierung ist auch nicht nötig.

- Wir empfehlen daher, den Wortlaut von § 8a Abs. 6 Satz 1 der UVP-Änderungsrichtlinie zu übernehmen und ergänzend die Behörde zu verpflichten, frühzeitig Bedenken gegen die Aktualität mitzuteilen.

## **9. Zu § 28 UVP-G-E**

Wir begrüßen das klare Bekenntnis im Gesetzestext und der Begründung, dass eine Übertragung von Überwachungsaufgaben auf den Vorhabenträger nur zulässig ist, sofern und soweit das Bundes- oder Landesrecht, insbesondere das Fachrecht, dies vorsieht und § 28 Abs. 3 UVP-G-E keine eigene Ermächtigungsgrundlage für die Überwälzung staatlicher Aufgaben auf den zu Überwachenden selbst ist.

Aufgrund der steigenden Tendenz, behördliche Aufgaben im Rahmen der Aufsicht und Überwachung dem Vorhabenträger, um dessen Vorhabensüberwachung es gerade geht, sollte § 28 Abs. 3 letzter Halbsatz unbedingt erhalten bleiben, um Fehlinterpretationen zu vermeiden und die Belastung des Vorhabenträgers mit staatlichen Aufgaben zu verhindern.

## **10. Zu § 70 UVP-G-E**

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 70 Abs. 1 Nr. 1 UVP-G-E ist bedenklich. Die Norm erscheint vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die Angaben im UVP-Bericht, die vom konkreten Einzelfall abhängen und die die Verantwortung für die Angaben und Dokumente im Rahmen der UVP dem Vorhabenträger auferlegen bedenklich angesichts des Bestimmtheitsgebots. Es würden jegliche Angaben, die fehlen oder nicht umfassend genug dargestellt sind, für eine Haftung genügen, was auch unverhältnismäßig erscheint. Die Sanktionierung mittels Bußgeld ist nicht zwingend durch die Richtlinie vorgegeben.

- § 70 sollte daher gestrichen werden.

Sofern angemessene Sanktionen im Sinne der UVP-Änderungsrichtlinie umgesetzt werden müssen, kann es sich empfehlen, ggf. auf eine vollziehbare Anordnung der zuständigen Behörde abzustellen, in der diese konkrete, hinreichend bestimmte Angaben oder Unterlagen eingefordert hat und dennoch gegen diese Aufforderung verstoßen wurde. Sofern eine vollziehbare



Anordnung diesbezüglich nicht in Frage kommen sollte, sollte zumindest auf eine vorherige schriftliche Fixierung konkreter Angaben/Unterlagen durch die Behörde abgestellt werden und erst die Nichtvorlage selbiger derart sanktioniert werden, um dem Adressaten die Chance zu geben, zu erkennen, wenn er die Schwelle zur Verwirklichung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes überschreitet. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass § 16 Abs. 7 UVP-G die Behörde gerade zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des UVP-Berichts verpflichtet und diese ggf. Nachbesserungen bei Mängeln verlangen soll.